

14.06.2012

Kleine Anfrage 28

der Abgeordneten Kai Abruszat und Henning Höne FDP

Ist nach Auffassung der Landesregierung der Glücksspielstaatsvertrag in seiner derzeitigen Form mit den Grundsätzen unserer Verfassung vereinbar?

Mit Ausnahme des Landes Schleswig-Holstein haben die Bundesländer, so auch Nordrhein-Westfalen bekanntlich entsprechende Beschlüsse zum Glücksspielstaatsvertrag gefasst. Seit Januar 2012 liegt eine wissenschaftliche, juristische Expertise mit dem Titel „Die Einschränkung des gewerblichen Geld-Gewinnspiels“ von Prof. Dr. Friedhelm Hufen vor, die sich nicht zuletzt mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben und Grenzen des Glücksspielstaatsvertrages befasst.

Zugleich hat sich kein geringerer als der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Herr Siegfried Kauder (CDU-MdB), öffentlich zu dieser Thematik, insbesondere im Rahmen seiner Ansprache zur Eröffnungsveranstaltung der Internationalen Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten am 17. Januar 2012 auf dem Messegelände in Düsseldorf mit den rechtlichen Einordnungen des Glücksspielstaatsvertrages befasst. Dabei hat Herr Kauder davon gesprochen, dass „alle Rechtsexperten sagen: Da wird Verfassungsrecht gebrochen.“ Ferner äußerte er an die Vertreter der betroffenen Unternehmen wörtlich: „Sie sind auf der richtigen Seite. Deswegen kann ich Ihnen nur anraten: Lassen Sie sich solche Gesetze nicht gefallen. Klagen Sie beim Bundesverfassungsgericht.“

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung das in der Vorbemerkung angeführte Gutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hufen bekannt?
2. Teilt die Landesregierung die von Herrn Prof. Dr. Friedhelm Hufen geäußerte Auffassung, wonach es fraglich sei, in welchem Umfang den Bundesländern – und damit auch dem Land Nordrhein-Westfalen – überhaupt eine Regelungskompetenz für das gewerbliche Geld-Gewinnspiel zukommt?

Datum des Originals: 12.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Verfassungsgemäßheit des Glücksspielstaatsvertrages vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung dargestellten Aussagen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages?

Kai Abruszat
Henning Höne